

## Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Für die Gemeinde Rögling wurde keine eigene Verordnung zur Bekämpfung des Lärms erlassen. Dafür ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-, die seit 6. September 2002 in Kraft getreten ist, zu beachten. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten. Diese Geräte müssen mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

Die in der Verordnung genannten Gartengeräte sowie Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher; Heckenscheren; tragbare Motorkettensägen; Beton- und Mörtelmischer; Rasentrimmer/Rasenkantenschneider; Vertikutierer; Schredder/Zerkleinerer -sog. Häcksler-; Grastrimmer, Laubbläser, Laubsammler **mit** EG-Umweltzeichen; u.a.) **dürfen an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr betrieben werden.**

An Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 20.00 und 7.00 Uhr dürfen die Geräte und Maschinen nicht betrieben werden.

Geräte **ohne** EG-Umweltzeichen (z. B. Freischneider; Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor; Laubbläser; Laubsammler) **dürfen an Werktagen nur von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.** An Sonn- und Feiertagen dürfen die Geräte **nicht** betrieben werden.